

not Teil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Gleiche Strafe trifft den *Beamten*, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

§ 353a

(aufgehoben)

ABM.1 § 353a ist durch KR G Nr. 11 aufgehoben worden.

Verletzung des Amtsgeheimnisses

§ 358b

(1) Ein *Beamter* oder früherer *Beamter*, der unbefugt ein ihm bei Ausübung seines Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; hat der Täter mit der eingetretenen Gefährdung fahrlässig nicht gerechnet, so ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen.

(2) Einem *Beamten* steht eine für eine Behörde tätige Person gleich, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstpflicht durch Handschlag oder zur Verschwiegenheit besonders verpflichtet worden ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) *Die Tat wird nur mit Zustimmung der dem Täter Vorgesetzten Behörde und, wenn er nicht mehr in seinem Amt oder seiner Stellung ist, mit Zustimmung der letzten Vorgesetzten Behörde verfolgt. Die Verfolgung von Personen,*